

Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein-Westfalen  
Postfach 104 413 44044 Dortmund

Landtag NRW  
Herrn Schlichting  
Referat I.1 AGS  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Arbeitsgemeinschaft  
der Blindenverbände  
in Nordrhein-Westfalen

01.07.2003

Fragebogen des Landtagsausschusses zum BGG  
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft BSV NRW  
Anhörung zum BGG NRW am 11.07.03

Sehr geehrter Herr Schlichting,

In der Anlage erhalten Sie Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Blinden- und Sehbehindertenvereine Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz sowie den ausgefüllten Fragebogen des Landtagsausschusses zum Behindertengleichstellungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

Klaus Hahn  
(Sprecher der AG BSV NRW)

Anlagen

**Mitglieder:** Blinden- und Sehbehindertenverband  
Nordrhein e.V.  
Blinden- und Sehbehindertenverein  
Westfalen e.V.  
Lippischer Blindenverein e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Märkische Straße 61 · 44141 Dortmund  
Telefon 02 31/55 75 90 0  
Telefax 02 31/5 86 25 28  
E-Mail: info@bsvw.de  
Sprecher: Klaus Hahn



# **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Blinden- und Sehbehindertenvereine Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz NRW**

## **I Allgemeines:**

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf als eine Weiterentwicklung des Referentenentwurfs vom Dezember 2002. Durch die Berücksichtigung zahlreicher - auch unserer - Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren vom Januar 2003 kommt der Entwurf dem gesetzten Ziel einen deutlichen Schritt näher. Ungeachtet dessen vermissen wir weiterhin Regelungen, die wir nach wie vor für erforderlich halten. Wir haben deshalb die Erwartung an den federführenden Ausschuss, weitere Ergebnisse der jetzigen Anhörung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, auch wenn es sich um erneut vorgebrachte Vorschläge aus den vorausgegangenen Anhörungsverfahren handelt.

Die Bewertung des vorliegenden Entwurfs wird leider dadurch erschwert, dass in vielen Bereichen die Begründung unverändert übernommen wurde, obwohl sich die Regelungsinhalte des Gesetzesentwurfs geändert haben.

Die Abgabe unserer Stellungnahme wurde dadurch erschwert, dass uns der Entwurfstext erst sehr spät und erst auf ausdrückliche Anforderung barrierefrei (in elektronischer Form) zur Verfügung gestellt wurde.

## **II Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen**

Im Folgenden gehen wir nicht mehr auf Formulierungen bzw. Vorschriften ein, die aus unserer Sicht unproblematisch sind. Wir skizzieren lediglich noch ausdrücklichen Erhaltens- und Veränderungsbedarf. Dazu gehören auch Vorschläge, die wir aus den mittlerweile vorliegenden Gesetzen anderer Bundesländer entnommen haben. Zugleich verweisen wir auf unsere Antworten im Fragebogen des Ausschusses, der Bestandteil unserer Stellungnahme ist. Wir haben uns bemüht, Wiederholungen zu vermeiden.

### **Zu Artikel I § 4 (Barrierefreiheit)**

Die Definition der Barrierefreiheit sollte - wie in Rheinland-Pfalz - um das Merkmal der **Auffindbarkeit** ergänzt werden, also  
" Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ..."

Im übrigen begrüßen wir die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung ausdrücklich.

### **Zu Artikel I § 5 (Zielvereinbarungen)**

1. Die Vorschrift ist dahingehend zu erweitern, dass Zielvereinbarungen auch mit privaten Organisationen geschlossen werden können. Die Notwendigkeit, ZV auch mit Privatunternehmen und Unternehmensverbänden zu treffen, besteht auch auf Landesebene. Dieser Bereich ist auch durch § 5 des Bundesgesetzes nicht abgedeckt.

2. Es ist die Möglichkeit zu schaffen, dass die ehrenamtlich arbeitenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Selbsthilfeorganisationen qualifiziert werden, um adäquate Verhandlungspartner für ZV sein zu können. Mit dem Instrument der ZV überlässt es der Gesetzgeber dem freien Spiel der Kräfte, ob in weiten Bereichen der gestalteten Lebensräume Barrierefreiheit erreicht wird und in welcher Zeit. Insoweit delegiert der Gesetzgeber auch einen wesentlichen Teil seiner Verantwortung. Die dadurch auf die Selbsthilfe zukommenden umfangreichen neuen Aufgaben erfordern nicht nur ein Mindestmaß an Organisationskraft, sondern auch an Sach- und Verhandlungskompetenz. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass unsere Verhandlungspartner ihre gesamte professionelle Kompetenz einsetzen, um darzulegen, dass die von behinderten Menschen gemachten Vorschläge technisch nicht realisierbar, nicht bezahlbar oder gestalterisch nicht vertretbar sind. Um Verhandlungen auf gleicher Augenhöhe führen zu können, ist es notwendig, dass die Verhandlungsführer auf Seiten der Selbsthilfe fachlich und methodisch qualifiziert werden. Hierzu sind sie aus eigener Finanzkraft, oft auch aus eigener Organisationskraft, nicht imstande.
3. Es fehlt eine Sanktionsmöglichkeit, um darauf hinzuwirken, dass aufgenommene Verhandlungen auch zielgerichtet zu Ende geführt werden. Bei einer Verweigerungshaltung der Verhandlungspartner sind die Organisationen behinderter Menschen völlig machtlos. Das ist nicht zielführend im Sinne der §§ 1, 3 und 4 BGG NRW. Deshalb ist eine Schieds- oder Clearingstelle einzurichten, die mit eigenen Befugnissen auszustatten ist und deren Spruch sich die Verhandlungspartner unterwerfen müssen.

#### Zu Artikel I § 6 (Verbandsklage)

Die Aufzählung in Absatz 1 ist um die Barrierefreiheit betreffenden §§ der Landesbauordnung zu ergänzen, z.B. § 55.

#### Zu Artikel I § 7 (barrierefreie Bauten)

Der jetzige Formulierungsvorschlag ist gegenüber dem vorausgegangenen eine deutliche Verbesserung. Jedoch erscheinen die damit korrespondierenden Änderungen der Landesbauordnung nicht ausreichend (siehe dazu unten).

#### Zu Artikel I § 8 (Gebärdensprache)

In Abs. 1 ist der Satzteil „und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist“ zu streichen. Den berechtigten Personen ist eine Wahlfreiheit zuzugestehen, in welcher Kommunikationsform sie mit den Behörden verkehren wollen. Sie werden regelmäßig diejenige wählen, in der sie sich am sichersten fühlen, also auch diejenige, in der sie die behördlichen Informationen zur Wahrung ihrer Rechte am besten erfassen können.

Der jetzige Wortlaut lässt es zu, dass eine Behörde den Betroffenen auf den schriftlich abgefassten Bescheid verweist. Je nach individueller Problematik verfügen jedoch Gehörlose und taubblinde Menschen nicht immer über den vollständigen, insbesondere den bei Behörden gebräuchlichen Wortschatz. Sie dürfen nicht in die dis-

kriminierende Situation gebracht werden, sich rechtfertigen zu müssen, warum eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

#### **Zu Artikel I § 10 (Informationstechnik)**

Es fehlt die Aufforderung an Private, sich den hier gesetzten Standards anzuschließen und hierüber Zielvereinbarungen einzugehen (vgl. Bundesgesetz).

#### **Zu Artikel I § 11 (Behindertenbeauftragte/r)**

Die Institution der/des Behindertenbeauftragten ist verbindlich vorzugeben und nicht nur als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Bei den beschriebenen Aufgaben handelt es sich um Pflichten des Landes und um hoheitliche Tätigkeiten. Es bestehen Zweifel, ob die Übertragung auf einen eingetragenen Verein zielführend ist. Den Vorzug hat deshalb die Bestellung einer oder eines Landesbeauftragten. Dem Landesbehindertenrat könnte eine privilegierte Rolle bei der Beratung der/des Landesbeauftragten zugeordnet werden.

Der Haushaltsvorbehalt ist selbstverständlich und damit überflüssig. Er wirkt, wenn er stehen bleibt, wie eine gewollte Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit.

#### **Zu Artikel I § 13 (Kommunale Ebene)**

Es ist enttäuschend, dass der Gesetzgeber auf eine verbindliche Regelung in der Gemeindeordnung und der Kreisordnung verzichtet. Um eine Satzung zu erlassen bedarf es dieser Vorschrift nicht, hierfür reicht die kommunale Selbstverwaltungshoheit aus. Die gewählte Formulierung lässt es den Kommunen sogar noch offen, ob sie überhaupt eine Satzung erlassen, geschweige denn, dass bestimmte Mindeststandards für diese Satzung vorgesehen sind. Da es auf kommunaler Ebene keine institutionalisierte Interessensvertretung für behinderte Menschen gibt, ist zu befürchten, dass aus Unwissenheit oder sonstigen Erwägungen heraus eine Satzung nicht mit den notwendigen Regelungsinhalten und Mindeststandards versehen wird. Darüber hinaus werden Kommunen, die heute schon einen höheren Standard haben, es schwer haben, diesen zu halten. Soweit er mit Kosten verbunden ist, werden diese als freiwillige Leistung qualifiziert und bei finanziellen Schwierigkeiten zur Disposition gestellt. Das ist nicht zielführend im Sinne dieses Gesetzes.

Wir fordern deshalb, an der ursprünglich geplanten Ergänzung der Gemeindeordnung festzuhalten und die Kreisordnung ebenfalls entsprechend zu ändern.

#### **Zu Artikel 2, 3 und 8 Nr. 1 und 2**

#### **Änderungen des Landtags- und Kommunalwahlrechts**

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt, reichen aber nicht aus:

1. Es ist erforderlich, für die Stimmzettel bei allen Wahlen einen Mustervordruck einzuführen und verbindlich zu machen. Dieser Mustervordruck muss das Grundformat des Stimmzettels und die Position der Kreise für die Stimmkreuzchen festlegen.

- Zusätzlich muss der Stimmzettel generell eine Kennzeichnung haben, die es blinden Menschen ermöglicht, ihn selbst richtig in die Wahlschablone einzulegen.
2. In die Wahlbenachrichtigung ist der Hinweis aufzunehmen, dass für blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte Wahlschablonen oder barrierefrei bedienbare Stimmzählgeräte zur Verfügung stehen.
  3. Für die Kommunalwahlen fehlt eine Regelung zur Kostenerstattung wie in § 40 Absatz II LWahlG. Sie muss noch geschaffen werden.
  4. Es muss geregelt werden, dass Stimmzählgeräte für behinderte Menschen barrierefrei bedienbar sein müssen. Die §§ 26 LWahlG und 25 KommWahlG müssen in Abs. 5 jeweils einen entsprechenden Zusatz erhalten.
  5. § 69 LWahlO und § 84 KommWahlO sowie die Landeswahlgeräteordnung sind entsprechend anzupassen. Dabei ist vorzugeben, dass die Bedienhinweise auch in einer für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form verfügbar sind.
  6. Wenn wir weitere einschlägige Regelungen übersehen haben, deren Änderung im vorstehenden Sinne notwendig wird (z.B. zur Durchführung der Bundestags- und Europawahlen), sind sie von Amts wegen mit einzubeziehen.

### **Begründung:**

Die Änderungsvorschläge resultieren aus den Erfahrungen, die wir bei der Bundestagswahl 2002 in NRW gemacht haben.

Zu 1.:

Für die 64 Bundestagswahlkreise waren 14 verschiedene Wahlschablonen erforderlich. Konkret waren 51 Kreiswahlleiter bereit, sich auf ein einheitliches Stimmzettelformat zu verpflichten. 13 andere beharrten jeweils auf ihren eigenen Formaten. So gab es in den drei Wahlkreisen der Stadt Köln jeweils eigene Stimmzettel. Das führte zu einem beträchtlichen Aufwand bei der Herstellung und der Verteilung von Wahlschablonen. Oft konnten die richtigen Schablonen nur zugesandt werden, nachdem anhand der Anschrift des Wählers der Wahlkreis ermittelt worden war. Die Organisationskraft der mit dieser Aufgabe betrauten Selbsthilfeorganisationen wurde damit aufs höchste belastet, die Kosten in die Höhe getrieben. Die Tatsache dass es möglich war, in 51 von 64 Wahlkreisen mit gleichen Stimmzettelformaten zu arbeiten, beweist, dass es auch möglich gewesen wäre, die Einheitlichkeit landesweit herbei zu führen. Dadurch würde auch der entstehende und vom Land zu erstattende Kostenaufwand deutlich reduziert.

Das sofortige Bereitstellen der Stimmzettel ist kein Ersatz für die Einheitlichkeit. Wegen der vom Wahlrecht vorgegebenen kurzen Fristen ist die Zeit für die Gestaltung und Produktion der Schablonen denkbar kurz. Außerdem ist der Vertrieb hochgradig aufwendig, wenn die blinden Wählerinnen und Wähler ihre Schablone nicht nur einfach bestellen können, sondern auch ihren Wahlkreis nennen müssen oder den Wohnort, damit die verteilende Stelle den Wahlkreis bestimmen und die richtige Schablone zusenden kann. Bei einheitlichen Stimmzetteln und damit einheitlichen Schablonen wäre es sogar denkbar, für die Produktion von Wahlschablonen auf vorhandene Muster zurückzugreifen und damit die Kosten zu senken.

§ 5 des E BGG NRW hilft hier nicht weiter. Die Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe in NRW möchte sich hierbei nicht auf das Instrument der Zielvereinbarungen verweisen lassen. Die Selbsthilfe übernimmt hier eine im Grunde genommen staatliche Aufgabe, nämlich den Wählerinnen und Wählern die selbstständige geheime Wahl zu ermöglichen. Dennoch hat die Landeswahlleiterin bei der Bundestagswahl 2002 immer wieder darauf verwiesen, dass die Wahlschablonen keinen amtlichen Charak-

ter tragen, sondern sozusagen Sache der Selbsthilfeorganisation seien. Diese Sichtweise ist kritisch zu hinterfragen. Sie würde jedoch noch dadurch verstärkt, dass man es den Selbsthilfeorganisationen auferlegt, bei allen Wahlen mit den jeweiligen Kreiswahlleitungen Zielvereinbarungen zu treffen.

Die **Kennzeichnung** kann darin bestehen, dass bei den Stimmzetteln generell die rechte obere Ecke (ca. 1x1 cm) abgeschnitten ist oder mit einem Loch versehen wird. Dadurch ist gewährleistet, dass Blinde den Zettel richtig in die Schablone einlegen. Das Problem würde nicht dadurch gelöst, dass Wahlhelfer im Einzelfall die Kennzeichnung vornehmen, weil dann nachvollzogen werden könnte, wie blinde Wahlberechtigte gewählt haben.

Zu 2.:

Zur Wahlbenachrichtigung gehört auch die Information über die Möglichkeit, das Wahlrecht eigenständig und geheim ausüben zu können. Die von der Landeswahlleiterin erhobenen Vorbehalte, dadurch erhalte die Wahlschablone einen amtlichen Charakter, der ihr nicht zukomme, und bei eventuellen Fehlern der Schablone werde die Wahl anfechtbar, sind nicht nachvollziehbar. Sobald alle Stimmzettel gleich gestaltet und damit auch die Schablonen gleich sind, gibt es auch keine Verwechslungsmöglichkeiten mehr.

zu 3.:

Die Regelungsnotwendigkeit wurde vermutlich übersehen.

Zu 4. und 5.:

Wahlmaschinen, die eine elektronische Stimmabgabe ermöglichen, sind auf dem Vormarsch. Sie sind bereits jetzt in einer für blinde und sehbehinderte Menschen bedienbaren Form, nämlich mit Sprachausgabe, lieferbar. Zur Bundestagswahl 2002 wurden jedoch nachweislich Wahlautomaten ohne dieses Bedienelement angeschafft. Blinde Wählerinnen und Wähler in NRW waren dadurch auf die Briefwahl verwiesen. Das ist nicht hinnehmbar.

**Zu Artikel 6**

### **Änderung der Landesbauordnung NRW**

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt und sind unverzichtbar. Sie reichen jedoch nicht aus: In der BauO NRW muss der Grundsatz der Barrierefreiheit im Sinne einer Generalklausel zusätzlich verankert werden. Sie ist ein Belang, der dem Brandschutz oder anderen zu berücksichtigenden Belangen ebenbürtig ist. Die gewollte Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins erfordert die Verankerung und dadurch die Präsenz dieses Belangs in allen einschlägigen Zusammenhängen.

## **III Stellungnahme zu nicht geregelten Bereichen**

### **Visuell-akustische Medien**

Bisher nicht erfasst ist der Sektor der visuell-akustischen Medien wie Fernsehen, Kino und Theater. Für eine vollständige Teilhabe benötigen gehörlose Menschen schriftliche Untertitel und Gebärden, blinde Menschen ergänzende akustische Erklärungen (Audiodeskription). Mit der Audiodeskription gibt es mittlerweile umfassende Erfahrungen. Sie fällt bei den Produktionskosten z.B. eines Fernsehfilms kaum ins

Gewicht. Fernsehanstalten sind jedoch nur zögerlich und im Einzelfall bereit, Filmbeschreibungen erstellen zu lassen.

Da der Sektor der kulturellen Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Landes fällt, ist hier eine Regelung im BGG NRW angezeigt. Der Bund hat bei der Erarbeitung des Bundesgesetzes hierauf verwiesen.

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hahn', written in a cursive style.

Klaus Hahn

(Vorsitzender des  
Blinden- und Sehbehindertenvereins  
Westfalen e.V.)



# Arbeitsgemeinschaft der Blinden- und Sehbehindertenvereine NRW

## Antworten

**Auf die beiliegende Stellungnahme wird Bezug genommen.**

### Fragenkatalog

zur

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003

**"Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze"**

---

#### I. Umsetzung der BGG-Standards in NRW

- 1. Wurden die im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes definierten Standards in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes umgesetzt?**

*(Noch) nicht in allen Fällen:*

§ 5: NRW: Keine Zielvereinbarungen mit Privatunternehmen und Unternehmensverbänden.

§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2: Es ist noch sicherzustellen, dass in den zu erlassenden VO die in den entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen enthaltenen Standards übernommen werden.

§ 10 Abs. 1: Es fehlt die Aufforderung an Private, sich den Standards anzuschließen und hierüber Zielvereinbarungen zu schließen.

§ 11: Behindertenbeauftragte/r ist im Bundesrecht verpflichtend.

- 2. Gibt es im Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes abweichende Definitionen und wie bewerten Sie diese?**

*nein, allenfalls klarstellend*

- 3. Welche Regelungen sollte ein Behindertengleichstellungsgesetz NRW darüber hinaus enthalten?**

*Gleichstellung in den Bereichen Schule und Hochschule*

#### II. Barrierefreiheit

- 1. Sind Ihrer Ansicht nach die Definition und die weiteren Regelungen im Gesetzesentwurf zur Barrierefreiheit im Hinblick auf das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft angemessen?**

*ja*

**2. Welche Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage ergeben sich aus den Änderungen der baurechtlichen Vorschriften?**

*Eine (notwendige) Verpflichtung von Bauherren und Bauordnungsbehörden zur Beachtung der Barrierefreiheit bei öff. zugänglichen baulichen Anlagen.*

**3. Sind die getroffenen Regelungen zum Abbau der Barrieren kommunikativer Art erforderlich und sinnvoll, um Menschen mit Behinderungen ein im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen? Sind nach Ihrer Ansicht darüber hinaus weitere spezielle Regelungen für spezifische Behinderungen notwendig?**

*unbedingt erforderlich;*

*Darüber hinaus: Verankerung des Hörfilms und von Filmen mit Untertiteln als Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (nach Vorbild bayBGG).*

**4. Sind die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu Zielvereinbarungen als sinnvolle Ergänzung zur Umsetzung der Barrierefreiheit anzusehen?**

*Ja, aber nicht ausreichend; s. Stellungnahme*

**III. Partizipation**

**1. Ist es Ihrer Ansicht nach erforderlich, das Amt der Wahrung der Belange behinderter Menschen zu institutionalisieren, um auf den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns eine effektive Vertretung der Rechte und der Interessen von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen?**

*ja*

**2. Wie soll das Verhältnis zwischen dem Amt auf Landesebene und auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden? Wie bewerten Sie die insoweit im Entwurf getroffenen Feststellungen?**

*Informations- und Auskunftsrecht des L.beauftr. gegenüber komm. Ebene; Beratungs- und Schiedsfunktion.*

*Entwurf insoweit völlig unzureichend, da keine Verpflichtung für Kommunen.*

**3. Wie bewerten Sie die alternative Möglichkeit, das Amt auf Landesebene dem Landesbehindertenrat oder einer natürlichen Person übertragen zu können? Wo sehen Sie Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten?**

*Person (mit politischem Hintergrund) ist zu bevorzugen;*

*LBR ist e.V. mit für diese Funktion ungeeigneten Strukturen (mehrstufige Willensbildung durch alle Organe; auf Proporz und Ausgleich verschiedener Gruppen ausgerichtet und nicht auf gezielte Durchsetzung von Interessen, die im Einzelfall frei von Konsensdruck zu verfolgen sind. LBR kann beratende Funktion erhalten, besser aber noch LAG SB NRW.*

**4. Tragen Ihrer Ansicht nach die im Entwurf festgelegten Instrumente der Zielvereinbarungen und der Verbandsklage dazu bei, dass behinderte Menschen ihren Anspruch auf gleiche Teilhabe in der Gesellschaft realisieren können?**

ZV: Eher nicht, da Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Selbsthilfe, ohne deren Kompetenzen dafür zu stärken; aufwendiges Verfahren, das ehrenamtlich nicht mehr geleistet werden kann.

Verbandsklage: ja

#### IV. Themenkomplex gemeinsame Erziehung, Schule, Hochschule und Ausbildung

##### 1. Welche Bedeutung messen Sie der gemeinsamen Erziehung im Vorschulalter zu?

**Sehen Sie Probleme bei Umfang und Ausgestaltung des Angebots?**

*Für blinde Kinder ist die gezielte Frühförderung ausschlaggebend. Sie muss behinderungsspezifisch sein, um dem Kind gleiche Entwicklungschancen zu eröffnen. Das derzeitige Angebot ist gut und bildet die Grundlage für eine gemeinsame Erziehung.*

##### 2. Welche Bedeutung messen Sie dem gemeinsamen Unterricht zu? Wie sollte ihrer Meinung nach eine gesetzliche Regelung im Gleichstellungsgesetz aussehen?

*Zielgleicher GU muss erst noch zu einer gleichwertigen Alternative entwickelt werden. Für blinde Kinder setzt er voraus, dass sie die Blindenschrift (lesend und schreibend) und die Normalschrift (schreibend) sicher beherrschen, dazu den Umgang mit den entsprechenden Medien einschl. PC. Wenn GU bereits dieses leisten soll, muss er personell deutlich verstärkt werden.*

*GU als Selbstzweck unter Vernachlässigung des Bildungsauftrags bzw. -ziels können wir nicht befürworten. Bei stimmigen Voraussetzungen sollten Eltern ein Wahlrecht haben, wo die sonderpädagogische Förderung stattfindet.*

##### 3. Welchen Regelungsbedarf sehen Sie bezüglich der Gleichstellung für den Bereich Ausbildung und Ausbildungsordnungen?

*Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen vorsehen, dass bei der Vermittlung der Lerninhalte und dem Erbringen von Leistungsnachweisen auf die Behinderung von Schülern Rücksicht zu nehmen ist und von den allgemeinen Regeln (z.B. im Prüfungsverfahren) abgewichen werden kann, um behinderten Schülern das Erreichen des Bildungsziels und -abschlusses zu ermöglichen.*

*Soweit wir es beurteilen können, entsprechen zumindest die meisten APO bereits diesen Anforderungen.*

##### 4. Welche Regelungen sind in den Hochschulen erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen ihrer behinderten Mitglieder gerecht zu werden, insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von Studienangeboten, Lehrprogrammen, Hochschuleinrichtungen sowie der Studien- und Prüfungsordnungen?

*An jeder Hochschule ist eine Beratungs- und Servicestelle für behinderte Studierende einzurichten, die zugleich berechtigt und verpflichtet ist, die Verwaltung und die Lehrenden zu beraten und ihnen Empfehlungen hinsichtlich besonderer Erfordernisse für ihre behinderten Studierenden auszusprechen. Für blinde und sehbehinderte Studierende sind bedarfsgerecht Arbeitsplätze nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzuhalten.*

*Zu den Anforderungen an APO s. oben Nr. 3., wobei uns der derzeitige Stand nicht bekannt ist.*

5. **Wie stellen Sie sich Regelungen zur ausreichenden Unterrichtsversorgung in der Gebärdensprache vor? Welche Anforderungen sind an die Ausbildung der Lehrkräfte zu stellen?**

*Kann nicht beurteilt werden.*

6. **Wie kann sichergestellt werden, dass Gebärdensprachdolmetscher in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen?**

*Größere Behörden sollten gehörlose Menschen beschäftigen und schon deshalb über Gebärdensprachdolmetscher verfügen, die bei Bedarf herangezogen werden können, um für gehörlose Bürger/innen zu gebärden.*

- V. **Sexualaufklärung etc.**

**Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, um Sexualaufklärung, Prävention und Schwangerschafts(konflikt)beratung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen?**

*keine Erkenntnisse*

- VI. **Kosten**

1. **Ist es Ihrer Beurteilung nach möglich, das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Fähigkeiten zu erreichen, ohne die im Entwurf enthaltenen kostenträchtigen Regelungen zu normieren? Wie beurteilen Sie im Hinblick auf dieses Ziel Aufwand und Nutzen der getroffenen Bestimmungen?**

a) *Diese Fragestellung ist diskriminierend. Die Frage nach der Finanzierung ist eine Frage nach dem politisch Gewollten. Das Land NRW und die Kommunen geben jedes Haushaltsjahr Millionenbeträge im dreistelligen Bereich für politisch definierte Ziele aus, deren Erreichbarkeit oder gesamtwirtschaftliche Sinnhaftigkeit von vornherein zweifelhaft sind ( Subvention Steinkohle; Metro-rapid; Olympiabewerbung; Erschließung nur scheinbar benötigter Gewerbeflächen usw.). Dagegen steht bei der Realisierung der Barrierefreiheit von vornherein fest, dass sie den Menschen mit Behinderung die Teilhabe am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ermöglicht oder spürbar erleichtert, darüber hinaus aber auch fast allen anderen Bevölkerungsgruppen Vorteile bringt. Der Landtag möge sich zu den Zielsetzungen dieses Gesetzes als seinem politischen Willen bekennen. Keine andere Zielgruppe infrastruktureller Maßnahmen muss sich für die "ihretwegen" angefallenen Kosten rechtfertigen. Alle wissen, dass der Bau und die Beschilderung von Radwegen innerhalb und außerhalb der Städte zumindest sinnvoll und nützlich sind, ohne dass sich ein Radfahrer für die Kosten rechtfertigen muss. Barrierefreiheit ist unverzichtbar auf dem Weg zur Teilhabe und Selbstbestimmung für behinderte Menschen und muss als eigenständiger öffentlicher Belang verankert werden.*

b) *Das Kostenargument wird unnötig hochgespielt. Im Baubereich ist erwiesen, dass Barrierefreiheit bei problemorientierter Planung keine oder kaum Mehrkosten verursacht. Andererseits ist ein wesentlicher Teil des Nachholbedarfs*

dadurch bedingt, dass in NRW und durch das Land und seine Kommunen bis in jüngste Zeit bauliche Standards, die der Barrierefreiheit dienen (z.B. DIN 18 024), vernachlässigt wurden. Die Organisationen behinderter Menschen wurden im Vorfeld von Baumaßnahmen meist nicht gehört, oder nicht ernst genommen.

**Internetauftritte** können barrierefrei konzipiert werden, ohne dass Mehrkosten entstehen.

**Amtliche Bescheide** können für blinde und sehbehinderte Menschen mit Hilfe elektronischer Medien kostenlos (e-mail, vergrößerte Schrift) oder mit geringem Mehraufwand zugänglich gemacht werden (Auflesen auf Tonkassette). In Behörden beschäftigte blinde Mitarbeiter/innen können bei Bedarf mit der Übertragung in Blindenschrift beauftragt werden.

**Für Wahlschablonen** können die Kosten reduziert werden oder entfallen, wenn der Gesetzgeber unsere Forderung berücksichtigt, ein einheitliches Stimmzettelmuster für die verschiedenen Wahlen verbindlich vorzuschreiben bzw. nur barrierefrei bedienbare Stimmzählgeräte zuzulassen.